



Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V. (SCW 1911) Sitz und Gerichtsstand ist Wiesbaden. Der Verein wurde im Jahr 1911 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

Außerdem fördert der Verein die umweltbewusste Ausübung des Wassersports und setzt sich nachhaltig für die Belange des Umweltschutzes ein. Um den vielfältigen Aufgaben dieses Bereiches gerecht zu werden, wählt die jährliche Mitgliederversammlung hierzu eine(n) Umweltbeauftragte(n).

2. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbund Hessen e.V.
 - b) der zuständigen Landesfachverbände
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V. mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person aus Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind schwarz/ weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

Zum Eintritt in den Verein ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich.

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Kinder unter 14 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Förderndes Mitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch hervorragende Verdienste um den Verein und seine Bestrebungen oder durch 50-jährige Mitgliedschaft erworben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag über den Vorstand durch eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben zu sämtlichen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des SCW zu fördern wünscht. Sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht und sind nicht berechtigt die Angebot des Vereins in Anspruch zu nehmen“
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und d)

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Nach erfolgter Aufnahme werden mit dem Clubausweis die Satzung ausgehändigt. Der Clubausweis muss bei Veranstaltungen und bei Benutzung der Trainingshallen mitgeführt werden. Er ist auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Die Mitgliedschaft endet: Durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 4 Woche zuvor zu erklären ist, frühestens jedoch nach einem Jahr.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
 - d) durch Tod
 - e) Der Clubausweis ist in jedem Falle zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins nach den für sie bestehenden Ordnungen zu benutzen.
- b) Wählbar in den Vorstand im Sinne des BGB sind nur volljährige Mitglieder, Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Das Ansehen des Vereins nach innen und nach außen ehrenhaft zu vertreten.
- b) die Satzung einzuhalten
- c) alle übernommenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen
- d) alle durch die (außerordentliche) Mitgliederversammlung genehmigten Beiträge und Auflagen zu leisten
- e) die für einen geordneten Sportbetrieb notwendigen Bestimmungen der Fachverbände oder die Verordnungen des Vereins zu beachten.
- f) an der Erreichung der Ziele des Vereins (gemäß § 2) nach besten Kräften mitzuwirken und den diesen Zielen dienenden Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten
- g) über alle Verhandlungen und Versammlungen des Vorstandes oder der Mitgliedschaft in allen nicht zur Veröffentlichung bestimmten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

Anmerkung:

Beschwerde jeglicher Art sind schriftlich nur an den Vorstand zu richten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt
3. Die Einladung hat 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bestätigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung. Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung wird den Versammlungsteilnehmer am Anfang der Jahreshauptversammlung ausgehändigt
 - b) Jahres- und Kassenberichte
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Wahl des Ältestenrates
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

Punkte die nicht auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung stehen, können mit Ausnahme der Fälle „Satzungsänderung“ und „Auflösung des Vereins“ zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung ihrer Dringlichkeit gemäß Absatz 7 zustimmt.

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Alle Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel. Bei Zustimmung der Versammlung - einstimmige Zustimmung erforderlich - kann auch Abstimmung durch Handerheben erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder, unter Angaben des Zwecks und der Gründe.
10. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
- Technischer Leiter
- Vereinsjugendwart
- Abteilungsleiter
- Sportarzt
- Obmann der Geselligkeit
- Umweltbeauftragte[r]

1. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, 1. und 2. Schriftführer und der 1. und 2. Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam, der 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendwartes, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, für 2 Jahre gewählt und zwar in Jahren mit geraden Endzahlen der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer, in den Jahren mit ungeraden Endzahlen der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der 2. Kassierer.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart / Jugendwartin. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 2 Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart und bis zu 5 zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart/in vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis.

§ 12 Aufnahmegebühren, Beiträge und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren und die Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Sonderzahlung der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den abteilungs-spezifischen Bedürfnissen und Notwendigkeiten und wird durch die jeweilige Abteilungs-versammlungen festgelegt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt
2. Beitragszahlungen können nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder jährlich erfolgen. Sie sollten durch einen Dauerauftrag oder durch Erteilen einer Einzugsermächtigung vorgenommen werden. Bei diesen von den Mitgliedern aufzubringenden Leistungen handelt es sich um Bring-schulden, die im Voraus zu entrichten sind.
3. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlie-ren das Recht zur Ausübung des Stimmrechts und zur Teilnahme an Vereinsveranstal-tungen.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst der entstandenen Kosten eingezogen werden. Anmer-kung: Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen über Er-mäßigung oder Stundung der Beiträge.

§ 13 Kassierer

Die Kassierer vereinnahmen die eingegangenen Gelder und bestreiten damit die laufenden Ausgaben für den Geschäfts- und Sportbetrieb. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Das Eingehen langjähriger finanzieller Verbindlichkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung

§ 14 Abteilungen

1. Dem einzelnen Zweck des Vereins entsprechend bestehen besondere Abteilungen. Über die Bildung und Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Alle Abteilungsleiter werden vor der Jahreshauptversammlung von den Abteilungen selbständig auf 2 Jahre gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
3. Die Mitglieder der Yachtabteilung unterliegen einem besonderen Abkommen.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres ge-wählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu über-wachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Vor der Jahreshauptver-sammlung muss eine Kassenprüfung stattfinden.

§ 16 Ältestenrat

Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Ältestenrat von fünf Mitgliedern. Diese sollen möglichst erfahrene ältere Mitglieder sein, die nicht dem Vor-stand angehören. Der Ältestenrat tritt auf Anruf als letzte Instanz in Tätigkeit bei persönli-chen Streitigkeiten, Ehrenverfahren und bei Einspruch gegen den Ausschluss. Gegen den Beschluss des Ältestenrates ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 17 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbänden für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Die aufgeführte Ordnung unter Punkt 2 ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern und deren Gästen gegenüber in keiner Weise für aus dem Sportbetrieb oder anderen Veranstaltungen entstehende Körper- oder Sachschäden. für eingelagerte Boote oder sonstige Gegenstände besteht seitens des Vereins keinerlei Versicherungsschutz. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 19 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Wiesbaden zwecks Förderung des Sportes zu.

Genehmigt durch die Jahreshauptversammlung vom 29.04.2011